

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND (MGB)

ORGANISATIONSREGLEMENT VERWALTUNG MGB

**Fassung vom 29. März 2014
*gültig ab 29. März 2014***

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Grundlage und Zweck.....	4
1.2	Anwendungsbereich	4
1.3	Organisation der Migros.....	5
1.4	Spezialreglemente und Vertragsbeziehungen zu den angeschlossenen Genossenschaften.....	5
2	Verwaltung	6
2.1	Zusammensetzung; Ersatz- und Ergänzungswahlen	6
2.2	Anforderungen und Wählbarkeitsvoraussetzungen	6
2.3	Interne und Externe Mitglieder	6
2.4	Amtsperiode, Amtsdauer und Altersgrenze	6
2.5	Konstituierung.....	7
2.6	Arbeitsweise.....	7
2.7	Sitzungen	7
2.8	Beschlüsse und Wahlen	8
2.9	Aufgaben und Befugnisse.....	9
2.10	Delegation der Geschäftsführung	11
2.11	Informationsrechte	12
2.12	Selbstevaluation, Erneuerung und Weiterbildung	12
2.13	Präsident	12
2.14	Vizepräsident resp. Vizepräsidenten	14
2.15	Ausschüsse	15
2.16	Corporate Governance.....	16
3	Generaldirektion.....	17
3.1	Zusammensetzung, Unvereinbarkeit und Ernennung	17
3.2	Anstellungsverhältnis und Entschädigung.....	17
3.3	Aufgaben und Befugnisse.....	17
3.4	Präsident	18
4	Gemeinsame Bestimmungen	20
4.1	Sorgfalts- und Treuepflicht.....	20
4.2	Interessenkonflikte	20
4.3	Zuwendungen und Vorteile.....	21
4.4	Anwendung dieser Grundsätze für weitere Organpersonen und Mitarbeitende des MGB und seiner Tochtergesellschaften sowie der angeschlossenen Genossenschaften und ihrer Tochtergesellschaften	21
4.5	Internes Kontrollsystem, Interne Revision und Interne Compliance	22

4.6	Zeichnungsberechtigung	23
4.7	Geheimhaltung und Aktenrückgabe	23
4.8	Rangfolge der Dokumente.....	23
5	Inkrafttreten und Änderung	24
5.1	Inkrafttreten	24
5.2	Änderung.....	24

Anhang A Organisation der Migros (Chart)

Anhang B Kompetenzordnung

Anhang C Reglement betreffend Interessenkonflikte von externen Mitgliedern der Verwaltung

1 Einführung

1.1 Grundlage und Zweck

1.1.1 Die Verwaltung des Migros-Genossenschafts-Bundes („**MGB**“) erlässt in Ausführung von Art. 898 des Schweizerischen Obligationenrechts sowie von Art. 35 der Statuten des Migros-Genossenschafts-Bundes vom 27. Oktober 2007, (Fassung vom 29. März 2014) („**Statuten**“) dieses Organisationsreglement („**OrgR**“).

1.1.2 Das OrgR bezweckt die Umsetzung und Konkretisierung der in Gesetz und Statuten verankerten Grundsätze im Hinblick auf die Führung des MGB. Das OrgR und die das OrgR ergänzenden Erlasse definieren die Funktionen, Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung, ihrer Ausschüsse und der Generaldirektion des MGB.

1.1.3 Alle nachstehend verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der MGB, die ihm angeschlossenen Genossenschaften, die vom MGB oder den angeschlossenen Genossenschaften kontrollierten Unternehmungen sowie die Migros-Stiftungen bilden zusammen die Migros-Gemeinschaft (die „**Migros**“ bzw. die „**Migros-Gemeinschaft**“). Der MGB nimmt durch dessen Verwaltung und Generaldirektion strategische und operative Aufgaben nicht nur für den MGB selbst, sondern auch für die Migros wahr.

1.2.2 Das OrgR regelt die interne Organisation sowie die Geschäftsführung des MGB und definiert die Kompetenzen der

- Verwaltung, einschliesslich
 - des Präsidenten der Verwaltung;
 - des resp. der Vizepräsidenten der Verwaltung;
 - der Ausschüsse der Verwaltung;
 - der internen Revision
- Generaldirektion, einschliesslich
 - des Präsidenten der Generaldirektion.

1.3 Organisation der Migros

- 1.3.1 Die Organisation der Migros ist im **Anhang A („Organisation der Migros“)** dargestellt.

1.4 Spezialreglemente und Vertragsbeziehungen zu den angeschlossenen Genossenschaften

- 1.4.1 In Ergänzung und Ausführung dieses OrgR können die Verwaltung, deren Ausschüsse, die interne Revision und die Generaldirektion eigenständig weiterführende Reglemente erlassen. Diese sind vor ihrer Inkraftsetzung durch die Verwaltung zu genehmigen.
- 1.4.2 Die Beziehungen des MGB zu den angeschlossenen Genossenschaften sind wesentlich durch Verträge geregelt, die im Hinblick auf die Organisation der Migros von grosser Bedeutung sind und die sachlich dieses Organisationsreglement ergänzen.

2 Verwaltung

2.1 Zusammensetzung; Ersatz- und Ergänzungswahlen

2.1.1 Die Verwaltung setzt sich gemäss Art. 32 Statuten zusammen.

2.1.2 Die Wahlen – einschliesslich Ersatz- und Ergänzungswahlen – erfolgen gemäss Wahlreglement.

2.2 Anforderungen und Wählbarkeitsvoraussetzungen

2.2.1 Anforderungen und Wählbarkeitsvoraussetzungen sind im Wahlreglement festgelegt.

2.3 Interne und Externe Mitglieder

2.3.1 Als interne und von der Migros nicht unabhängige Mitglieder der Verwaltung gelten die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften, sofern diese in einem Arbeitsverhältnis mit der Migros stehen, Mitarbeiter der Migros und der Präsident der Generaldirektion. Als nicht unabhängig gelten auch Personen, die in einer Organisation mit erheblichen geschäftlichen Beziehungen zur Migros eine Organfunktion innehaben bzw. in den letzten drei Jahren hatten oder die an einer solchen Organisation massgebend beteiligt sind bzw. in den letzten drei Jahren waren.

2.3.2 Bei den Kandidaturen für die externen Mitglieder sind insbesondere die Erfahrung und/oder relevantes Fachwissen zu berücksichtigen und es ist gesamthaft auf eine ausgewogene Zusammensetzung („diversity“) zu achten und zwar hinsichtlich Geschlecht, Alter, Regionalität und Fachspezialitäten. Externe Mitglieder müssen unabhängig sein.

2.3.3 Im Übrigen gilt das Wahlreglement.

2.4 Amtsperiode, Amtsdauer und Altersgrenze

2.4.1 Die Amtsperiode und die maximale Amtsdauer sowie die Altersgrenze der Mitglieder der Verwaltung und des Präsidenten der Verwaltung richten sich nach den Bestimmungen der Statuten (vgl. Art. 33 und 20 Statuten).

2.5 Konstituierung

- 2.5.1 Im Rahmen der Statuten konstituiert sich die Verwaltung selbst (Art. 36 Statuten).
- 2.5.2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten der Verwaltung. Die Verwaltung bezeichnet aus ihrem Kreis einen resp. mehrere Vizepräsidenten. Der Präsident der Generaldirektion kann weder Präsident noch Vizepräsident der Verwaltung sein.
- 2.5.3 Die Verwaltung bestimmt einen Sekretär, welcher der Verwaltung nicht angehört. Dessen Aufgaben sind in einem von der Verwaltung zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

2.6 Arbeitsweise

- 2.6.1 Die Verwaltung legt für ihre Arbeit und die Arbeit ihrer Ausschüsse zweckmässige Verfahren fest und erstellt einen Jahresplan. Sie überprüft regelmässig die von ihr erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.

2.7 Sitzungen

- 2.7.1 Anzahl und Einberufung der Sitzungen der Verwaltung richten sich nach den Statuten (Art. 37 Statuten). Die Einladung erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) und beinhaltet die Traktanden und Anträge sowie die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen.
- 2.7.2 Der Präsident erstellt die Traktandenliste. Jedes Mitglied der Verwaltung kann beim Sekretär zuhänden des Präsidenten der Verwaltung zusätzliche Traktanden beantragen sowie weitere Anträge stellen.
- 2.7.3 Die Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit vom resp. von einem Vizepräsidenten als Vorsitzendem geleitet. Der Vorsitzende entscheidet über den Beizug und die Teilnahme von Dritten. Dritte nehmen an den Sitzungen der Verwaltung lediglich mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Generaldirektion sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, wobei dieses Recht durch den Präsidenten der Verwaltung situativ eingeschränkt werden kann.

Sitzungen können im Bedarfsfall auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- 2.7.4 Über jede Sitzung der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, vom Sekretär und vom Protokollführer unterzeichnet ist. Das Protokoll enthält sämtliche Beschlüsse und gibt in allgemeiner Form die Überlegungen wieder, welche zu einem Beschluss geführt haben. Jedes Mitglied der Verwaltung kann verlangen, dass abweichende Voten im Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung der Verwaltung zugestellt und an der Sitzung genehmigt.

Das Protokoll geht auch an die Präsidenten der Delegiertenversammlung und der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

Über die Zustellung an weitere Personen entscheidet der Präsident. Er verlangt von den Empfängern eine Vertraulichkeitserklärung.

Über Beschlüsse und Verhandlungen, die in einer anderen Form der Übermittlung, welche die Kommunikation ohne Verzug ermöglicht, gefasst bzw. geführt werden, wird das Protokoll so bald als möglich erstellt.

- 2.7.5 Ein verhindertes Mitglied der Verwaltung kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen.

2.8 Beschlüsse und Wahlen

- 2.8.1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 2.8.2 Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen.

- 2.8.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor, als Personen zu wählen sind, oder beschliesst die Verwaltung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen. In personellen und persönlichen Angelegenheiten ist bereits auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes geheim abzustimmen.

Für die Ablehnung des von einer Genossenschaft vorgeschlagenen Geschäftsleiters bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Art. 39 Abs. 3 Statuten).

- 2.8.4 Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Behandlung und die Mehrheit aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 2.8.5 Ausnahmsweise können Mitglieder telefonisch, über Video oder in einer anderen Form der Übermittlung, die die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, an einer Sitzung teilnehmen. In diesem Fall zählen sie als anwesend.
- 2.8.6 Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen und wenn nicht mindestens fünf Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erheben. Über zustande gekommene Zirkularbeschlüsse werden alle Mitglieder sofort orientiert. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht mindestens sechs Mitglieder innert fünf Tagen seit dieser Mitteilung beim Präsidenten der Verwaltung nachträglich die Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangen.
- 2.8.7 Der Präsident der Verwaltung entscheidet nach Konsultation des resp. der Vizepräsidenten über den Ausstand einzelner Mitglieder im Falle von Interessenkonflikten, insbesondere bei der Behandlung von Personalfragen, wie zum Beispiel Entschädigungen, arbeitsrechtliche Fragen, Gesamtarbeitsverträge usw. Der Ausstand kann sich auf die Beratung und/oder auf die Beschlussfassung erstrecken.
- 2.8.8 Sechs Mitglieder der Verwaltung können gegen einen Beschluss der Verwaltung vor Schluss der Sitzung den Rekurs an die Delegiertenversammlung erklären. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Verwaltung dem Vollzug dieses Beschlusses zustimmen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs in ihrer nächsten Sitzung. Die Prüfung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss die Statuten verletzt.

2.9 Aufgaben und Befugnisse

- 2.9.1 Die Verwaltung ist für die Gesamtleitung des MGB verantwortlich. Sie sorgt für eine einheitliche Leitung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen des MGB.

Die Verwaltung setzt sich ferner – unter Beachtung der Selbständigkeit und der Mitwirkungsrechte der angeschlossenen Migros-Genossenschaften sowie

der von Letzteren mit dem MGB abgeschlossenen Verträge – für eine einheitliche Struktur und einen einheitlichen Marktauftritt ein.

2.9.2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften ist die Verwaltung für die Gesamtleitung der Migros und für die Oberaufsicht verantwortlich. Sie legt die Strategie sowie die geschäftlichen und ideellen Ziele der Migros fest und überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele.
- b) Die Verwaltung sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen der Migros.
- c) Die Verwaltung ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung. Sie bewilligt das Budget des MGB, nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und den Zwischenabschlüssen des MGB und der Migros.
- d) Die Verwaltung sorgt für eine angemessene Information der Delegierten anlässlich der Delegiertenversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verwaltung stellt der Delegiertenversammlung insbesondere Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung des MGB und des Geschäftsberichts.
- e) Die Verwaltung vertritt die Migros nach aussen, wobei diese Vertretungsmacht (Zeichnungsberechtigung) verwaltungsintern an den Präsidenten der Verwaltung sowie an den resp. die Vizepäsidenten delegiert ist.
- f) Die Verwaltung nimmt die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben wahr.
- g) Unter Vorbehalt von Art. 24 lit. b Statuten ist die Verwaltung für die Ernennung und Abberufung des Präsidenten der Generaldirektion zuständig.
- h) Auf Vorschlag des Präsidenten der Generaldirektion und des Ausschusses Entschädigungen und Nominationen ist die Verwaltung für

die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion zuständig.

- i) Die Verwaltung ernennt auf Vorschlag der Generaldirektion und des Ausschusses Entschädigungen und Nominationen die externen Verwaltungsräte in den Tochtergesellschaften mit permanenten externen Verwaltungsräten. Die Verwaltung entscheidet, welche Tochtergesellschaften mit permanenten externen Verwaltungsräten besetzt werden und über deren Anzahl. Im Übrigen nimmt sie Kenntnis von der Zusammensetzung der Verwaltungsräte der übrigen Tochtergesellschaften.

2.9.3 Im Rahmen der Vorgaben durch zwingend anwendbare Rechtsvorschriften und durch die MGB-Statuten ordnet die Verwaltung durch dieses OrgR, durch den **Anhang B („Kompetenzordnung“)** und durch Reglemente die Kompetenzen der Verwaltung (als Gesamtorgan), des Präsidenten und des resp. der Vizepräsidenten der Verwaltung, der Ausschüsse sowie der Generaldirektion. Die Verwaltung sorgt dabei für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.

2.9.4 Die Verwaltung kann auch in allen anderen Geschäften, die nicht durch Gesetz, Statuten oder dieses OrgR einem anderen Organ vorbehalten sind, Entscheide treffen.

2.10 Delegation der Geschäftsführung

2.10.1 Soweit Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund des Gesetzes, der Statuten oder dieses OrgR nicht zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen, überträgt die Verwaltung die operative Geschäftsführung des MGB an die Generaldirektion. Ebenso überträgt sie der Generaldirektion die Aufgaben, mit welchen die einheitliche Struktur und der einheitliche Marktauftritt umgesetzt werden sollen.

2.10.2 Die Oberleitung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen des MGB liegt als Geschäftsführungsaufgabe in der Kompetenz der Generaldirektion. Diese ernennt insbesondere deren oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgane.

2.10.3 Die Führung der Geschäfte der angeschlossenen Genossenschaften erfolgt durch diese in eigener Verantwortung.

2.10.4 Die Generaldirektion erlässt zur eigenen Organisation und Kompetenzabgrenzung der einzelnen Mitglieder der Generaldirektion ein Geschäftsreglement, das durch die Mehrheit der Verwaltung vorgängig der Inkraftsetzung zu genehmigen ist. Das Geschäftsreglement regelt insbesondere die den einzelnen Departementen der Generaldirektion obliegenden, statutarisch nicht geregelten Aufgaben und die ihnen zustehenden Kompetenzen.

2.11 Informationsrechte

2.11.1 Die Mitglieder der Verwaltung haben Zugang zu allen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit der Migros, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Verwaltung notwendig oder hilfreich sind.

2.11.2 Während der Sitzung kann jedes Mitglied der Verwaltung ohne Rücksicht auf die Traktandenliste Auskunft über alle Angelegenheiten der Migros verlangen. Die übrigen Mitglieder und anwesende Dritte erteilen nach bestem Wissen Auskunft.

2.11.3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten der Verwaltung vom Präsidenten der Generaldirektion Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen. Begehren um Einsichtnahme in Bücher und Akten sind schriftlich an den Präsidenten der Generaldirektion zu stellen. Das Mitglied der Verwaltung hat die Einsichtnahme persönlich vorzunehmen. Weist der Präsident der Generaldirektion ein Gesuch ab, entscheidet die Verwaltung endgültig darüber.

2.12 Selbstevaluation, Erneuerung und Weiterbildung

2.12.1 Die Verwaltung überprüft und bespricht jährlich ihre eigene Leistung wie auch diejenige ihrer Ausschüsse. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt und festgehalten werden, ob die Verwaltung und die Ausschüsse effektiv und effizient arbeiten.

2.12.2 Die Verwaltung plant rechtzeitig ihre Erneuerung. Sie sorgt für die geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und stellt bei Bedarf die aufgabenbezogene Weiterbildung ihrer Mitglieder sicher.

2.13 Präsident

2.13.1 Der Präsident der Verwaltung wird durch die Delegiertenversammlung gewählt (Art. 24 lit. b Statuten).

2.13.2 Der Präsident der Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er ist für die Vorbereitung, Einberufung und Organisation der Sitzungen der Verwaltung verantwortlich und präsidiert diese. Er sorgt für eine effiziente Leitung der Sitzungen. Er unterzeichnet mit dem Sekretär und dem Protokollführer die Protokolle der Verwaltung.

Er überwacht die Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse der Verwaltung.

- b) Er hat ex officio das Präsidium des Ausschusses Entschädigungen und Nominationen inne.

Der Präsident legt – in Absprache mit dem Ausschuss Entschädigungen und Nominationen - die jährlichen Aufgaben und Ziele des Präsidenten der Generaldirektion fest und evaluiert deren Erreichung. Er informiert die Verwaltung über den Vollzug.

Er hat die Befugnis, an den Sitzungen aller Ausschüsse der Verwaltung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- c) Er nimmt an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil und erstattet den Delegierten Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung.

- d) Er pflegt –mit Unterstützung der Vertreter der Genossenschaften– Beziehungen zu den angeschlossenen Genossenschaften. Er fördert die Kontakte der angeschlossenen Genossenschaften und ihrer Organe untereinander.

- e) Er ist Bindeglied zwischen der Verwaltung und der Generaldirektion. Er übermittelt der Generaldirektion die Beschlüsse der Verwaltung und überprüft deren Umsetzung durch diese.

Er hat die Befugnis, an den Sitzungen der Generaldirektion mit beratender Stimme teilzunehmen.

- f) Er repräsentiert gemeinsam und in Absprache mit dem Präsidenten der Generaldirektion den MGB und die Migros gegenüber den Konsumenten und gegenüber der Allgemeinheit.

2.13.3 Ist der Präsident der Verwaltung an der Ausführung seiner Funktionen verhindert, so gehen diese für die Dauer der Verhinderung an den resp. die Vizepräsidenten über. Bei zwei Vizepräsidenten ernennt die Verwaltung in ihrer nächsten Sitzung den Stellvertreter des Präsidenten.

2.13.4 In dringenden Fällen, die zeitlich die Einberufung einer Sitzung verunmöglichen, kann der Präsident im Einvernehmen mit mindestens einem Vizepräsidenten der Verwaltung und mit dem Präsidenten der Generaldirektion ausnahmsweise Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Verwaltung fallen. Über solche Entscheidungen ist umgehend schriftlich oder aber spätestens an der nächsten Sitzung der Verwaltung zu orientieren, resp. Rechenschaft abzulegen.

2.14 Vizepräsident resp. Vizepräsidenten

2.14.1 Der Vizepräsident ist resp. die Vizepräsidenten sind Stellvertreter des Präsidenten der Verwaltung. Ihm obliegt bzw. ihnen obliegen die gemäss diesem OrgR festgehaltenen Rechte und Pflichten.

2.15 Ausschüsse

2.15.1 Die Verwaltung bildet zur Bewältigung ihrer Aufgaben folgende permanente Ausschüsse mit definierten Aufgaben:

- a) Ausschuss Entschädigungen und Nominationen;
- b) Auditausschuss;
- c) Ausschuss Finanzen;
- d) Ausschuss Detailhandel Migros („ADH“), als gemischten Ausschuss, dem der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion sowie die Geschäftsleiter der angeschlossenen Genossenschaften ex officio angehören. Der ADH wird durch zwei zusätzliche externe Mitglieder der Verwaltung ergänzt, welche an der Beratung und Antragstellung in strategischen Aufgaben teilnehmen.

2.15.2 Zusätzlich zu den permanenten Ausschüssen kann die Verwaltung nach eigenem Ermessen jederzeit Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

2.15.3 Die Verwaltung wählt unter Berücksichtigung dieses OrgR die Mitglieder und den Präsidenten der Ausschüsse. Sie ist auch für deren Abberufung zuständig.

2.15.4 Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in separaten Ausschuss-Reglementen der Verwaltung festgelegt, welche von der Verwaltung zu genehmigen sind. Die Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Ausschusses Detailhandel Migros, mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern der Verwaltung zusammen gesetzt.

2.15.5 Die Ausschüsse stellen eine vertiefte Analyse von bestimmten Sach- oder Personalthemen sicher. Sie erstatten der Verwaltung zur Vorbereitung deren Beschlüsse oder zur Wahrnehmung deren Aufsichtsfunktionen regelmässig Bericht und unterbreiten der Verwaltung ihre Anträge. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses vertritt die Anträge bzw. Empfehlungen des Ausschusses in der Verwaltung.

Die Verwaltung kann in Ausschuss-Reglementen oder im Einzelfall Entscheidungskompetenzen unter Erteilung angemessener Weisungen an Ausschüsse delegieren. Diese informieren die Verwaltung über ihre Entscheidungen. Nicht delegierbar sind Entscheide in Fragen von strategischer oder grundsätzlicher Tragweite.

2.15.6 Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt bei der Verwaltung.

2.16 Corporate Governance

2.16.1 Die Verwaltung sorgt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich für eine dem aktuellen Stand entsprechende Corporate Governance, die der genossenschaftlichen Struktur des MGB und der Migros Rechnung trägt. Sie macht im Geschäftsbericht dazu angemessene Angaben.

3 Generaldirektion

3.1 Zusammensetzung, Unvereinbarkeit und Ernennung

3.1.1 Die Zusammensetzung der Generaldirektion sowie die Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen innerhalb der Migros bestimmen sich nach den Statuten (Art. 42 und 43).

3.2 Anstellungsverhältnis und Entschädigung

3.2.1 Der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion stehen in einem Arbeitsverhältnis mit dem MGB. Der Präsident der Verwaltung und der Vizepräsident resp. die Vizepräsidenten schliessen für den MGB die entsprechenden Arbeitsverträge ab und legen unter Einbezug des dafür zuständigen Ausschusses die Entschädigungen fest. Können sich der Präsident der Verwaltung und der Vizepräsident resp. die Vizepräsidenten nicht einigen, entscheidet die Verwaltung.

3.3 Aufgaben und Befugnisse

3.3.1 Der Generaldirektion obliegt unter der Leitung ihres Präsidenten die Gesamtverantwortung für die operative Geschäftsführung, soweit Aufgaben innerhalb der operativen Geschäftsführung nicht gemäss Gesetz, Statuten oder aufgrund dieses OrgR (insbesondere Mitwirkung der Verwaltung in grundsätzlichen Fragen gemäss Kompetenzordnung [Anhang B]) zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen. Die Generaldirektion besitzt im Rahmen der Delegation durch die Verwaltung sämtliche Befugnisse, welche zur Führung und Planung der Geschäfte des MGB und seiner Tochtergesellschaften und zur Koordination der Tätigkeit der Migros notwendig sind.

3.3.2 Organisation, Zuteilung der einzelnen Departemente, Arbeitsweise und Kompetenzabgrenzung der einzelnen Mitglieder der Generaldirektion werden im Geschäftsreglement der Generaldirektion geregelt.

3.3.3 Der Präsident der Generaldirektion legt der Verwaltung die Gliederung der Generaldirektion in Departemente und deren Zuteilung an die Mitglieder der Generaldirektion zur Genehmigung vor. Nebst den Departementen für die geschäftlichen Belange nimmt ein Departement die nicht geschäftlichen Aktivitäten (insbesondere das kulturelle und soziale Engagement) wahr.

3.4 Präsident

- 3.4.1 Der Präsident der Generaldirektion ist die höchste geschäftsleitende Führungsperson des MGB und trägt im Rahmen der Delegation der Geschäftsführung die operative Gesamtverantwortung für den MGB.
- 3.4.2 Der Präsident führt mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion die Geschäfte des MGB und koordiniert die Tätigkeit der Migros. Er leitet als Vorsitzender die Generaldirektion. Gegenüber deren Mitgliedern hat der Präsident ein Weisungsrecht. Die Mitglieder der Generaldirektion sind dem Präsidenten der Generaldirektion direkt verantwortlich und berichterstattungspflichtig. Der Präsident stellt sicher, dass die Generaldirektion Entscheidungen in hoher Qualität und zeitgerecht trifft und überwacht deren Umsetzung. Er stellt sicher, dass die Zielvorgaben für die einzelnen Mitglieder der Generaldirektion mit den Zielsetzungen der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsgang des MGB in Einklang stehen.
- 3.4.3 Im Rahmen seiner Befugnisse trifft der Präsident zusammen mit den Mitgliedern der Generaldirektion alle Massnahmen, welche die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der Migros fördern.
- 3.4.4 Der Präsident der Generaldirektion trägt die Verantwortung gegenüber der Verwaltung und vertritt die Generaldirektion gegenüber diesem Gremium. Er unterstützt den Präsidenten der Verwaltung bei der Überwachung, der Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen der Verwaltung.
- 3.4.5 Der Präsident der Generaldirektion stellt sicher, dass der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung rechtzeitig, regelmässig und in angemessener Art und Weise über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten und über alle Angelegenheiten, welche in den Aufgabenbereich der Verwaltung fallen, sowie über die aktuelle Entwicklung der Geschäftstätigkeit informiert sind.
- 3.4.6 Der Präsident ist mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion insbesondere zuständig für:

- a) Schaffung, Aufrechterhaltung und Überwachung der für eine leistungsfähige Geschäftsführung notwendigen Organisation, unter Anwendung der Grundsätze der partizipativen Führung, wobei dem Präsidenten in jedem Fall der abschliessende Entscheid vorbehalten bleibt;
- b) Erstellen der Anträge und Unterlagen für die Sitzungen der Verwaltung; Ausführung der Beschlüsse und Kontrolle über ihre Befolgung;
- c) Sicherstellung der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften;
- d) Erlass von Normen, Richtlinien und Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Migros-Werte, der Statuten und Verträge und der von den anderen Organen des MGB im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzausscheidung zwischen dem Präsidenten der Generaldirektion und der Verwaltung entscheidet die Delegiertenversammlung.

3.4.7 Der Präsident der Generaldirektion führt den Vorsitz im Ausschuss Detailhandel Migros. Er kann, nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten der Verwaltung, in allen Ausschüssen der Verwaltung mit beratender Stimme teilnehmen.

3.4.8 Ist der Präsident der Generaldirektion an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so gehen seine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen seiner Funktion als Präsident der Generaldirektion inkl. Präsidium Ausschuss Detailhandel Migros für die Dauer der Verhinderung an den Vizepräsidenten der Generaldirektion oder bei dessen Verhinderung an ein von der Verwaltung des MGB von Fall zu Fall zu bezeichnendes Mitglied der Generaldirektion über.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 4.1.1 Alle Mitglieder der Verwaltung und der Generaldirektion sind verpflichtet, ihre Aufgaben jederzeit mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu erfüllen und die Interessen der Migros zu schützen und zu fördern.

4.2 Interessenkonflikte

- 4.2.1 Alle Mitglieder der Verwaltung und der Generaldirektion des MGB haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte mit der Migros soweit wie möglich vermieden werden. Sie legen ihre öffentlichen Ämter und wirtschaftlichen Interessenbindungen unaufgefordert offen.

Bei schwerwiegenden und auf Dauer bestehenden Konflikten ist eine Organstellung nicht anzutreten oder ist von einer solchen zurückzutreten.

- 4.2.2 Jedes Mitglied der Verwaltung des MGB hat dem Präsidenten der Verwaltung jegliche Interessenskonflikte, ungeachtet ob genereller Natur oder im Zusammenhang mit einer im Organ diskutierten Angelegenheit, unverzüglich offen zu legen, sobald sich das entsprechende Mitglied über die Existenz eines Konflikts bewusst wird. Der Präsident der Verwaltung zeigt einen bei ihm selber bestehenden Interessenkonflikt dem resp. den Vizepräsidenten der Verwaltung an.

Für die Mitglieder der Generaldirektion gelten diese Pflichten analog, wobei die Offenlegung gegenüber dem Präsidenten der Generaldirektion zu erfolgen hat oder – falls er selbst betroffen ist – gegenüber dem Präsidenten der Verwaltung. Der Präsident der Generaldirektion orientiert in jedem Fall den Präsidenten der Verwaltung.

- 4.2.3 Befindet sich ein Mitglied der Verwaltung oder der Generaldirektion des MGB in einem Interessenkonflikt, nimmt es nicht an Diskussionen und am Prozess der Entscheidungsfindung teil, soweit die betroffenen Interessen tangiert sind. Der Präsident der Verwaltung bzw. der Generaldirektion bestimmt, ob das betreffende Mitglied vorgängig der Diskussion seinen Standpunkt vortragen kann oder soll und ob es für Auskünfte zur Verfügung stehen soll.
- 4.2.4 Geschäfte zwischen der Migros und Mitgliedern der Verwaltung oder der Generaldirektion des MGB oder diesen nahe stehenden Personen unterstehen

dem Grundsatz des Abschlusses zu marktüblichen Drittbedingungen („dealing at arm's length“). Sie sind schriftlich zu vereinbaren und werden unter Ausstand des Betroffenen genehmigt.

- 4.2.5 Die Verwaltung stellt sicher, dass der Offenlegungs- und Ausstandspflicht nachgelebt wird. Sie sorgt dafür, dass der jeweilige Sachverhalt überprüft und jährlich dokumentiert wird.

Im Übrigen gilt das "**Reglement betreffend Interessenkonflikte von externen Mitgliedern der Verwaltung**" gemäss **Anhang C**. Für interne Mitglieder der Verwaltung gilt jenes Reglement im Sinne einer empfohlenen Verhaltensrichtlinie.

Ist strittig, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Verwaltung (einschliesslich des Präsidenten der Generaldirektion) der Präsident der Verwaltung in Absprache mit dem resp. den Vizepräsidenten, hinsichtlich der Mitglieder der Generaldirektion der Präsident der Generaldirektion.

4.3 Zuwendungen und Vorteile

- 4.3.1 Erlangt ein Mitglied der Verwaltung oder der Generaldirektion Kenntnis davon, dass es aufgrund seiner Funktion oder Anstellung beim MGB (i) eine finanzielle oder nichtfinanzielle Zuwendung oder (ii) einen anderen Vorteil erhalten kann oder erhält, welche nicht vom MGB gewährt wird, so muss dieses Mitglied unverzüglich den Präsidenten der Verwaltung (Mitglieder der Verwaltung und Präsident der Generaldirektion) oder den Präsidenten der Generaldirektion (Mitglieder der Generaldirektion) informieren. Dieser entscheidet, ob die Zuwendung oder der Vorteil angenommen werden darf oder ob er abzulehnen bzw. dem MGB zu übergeben ist. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Zuwendungen.

4.4 Anwendung dieser Grundsätze für weitere Organpersonen und Mitarbeitende des MGB und seiner Tochtergesellschaften sowie der angeschlossenen Genossenschaften und ihrer Tochtergesellschaften

- 4.4.1 Der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion und des Ausschusses Detailhandel Migros stellen durch angemessene Massnahmen sicher, dass in ihren Verantwortungsbereichen den Grundsätzen von Ziff. 4.2 und 4.3 durch alle Organpersonen und Mitarbeitenden der Migros nachgelebt wird.

- 4.4.2 Sie setzen sich im Interesse eines einheitlichen Auftretes und der Risikobegrenzung in der Gemeinschaft dafür ein, dass diesen Grundsätzen in allen Organisationen der Migros und damit auch in den angeschlossenen Genossenschaften und ihren Tochtergesellschaften nachgelebt wird.

4.5 Internes Kontrollsystem, Interne Revision und Interne Compliance

- 4.5.1 Die Verwaltung sorgt für ein der Migros angepasstes internes Kontrollsystem, welches insbesondere deren Grösse, deren Komplexität und deren Risikoprofil Rechnung trägt. Das interne Kontrollsystem ist Teil des unternehmensweiten Risikomanagement; dieses bezieht sich sowohl auf finanzielle und operationelle sowie auch auf rechtliche und reputationsrelevante Risiken.

- 4.5.2 Die Verwaltung richtet eine von der operativen Führung unabhängige interne Revision ein. Die interne Revision ist dem Präsidenten der Verwaltung unterstellt, welcher diese Aufgabe an den Präsidenten des Auditausschusses delegiert.

Die interne Revision erbringt objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, die Geschäftsprozesse des MGB und seiner Tochtergesellschaften zu überprüfen und zu verbessern. Bei den Genossenschaften und ihren Tochtergesellschaften können Prüfungen in Absprache mit den Genossenschaften erfolgen. Die interne Revision erstattet dem Auditausschuss mindestens einmal vierteljährlich Bericht. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen informiert sie unverzüglich sowohl den Auditausschuss wie auch den Präsidenten der Verwaltung. Letzterer hat ein jederzeitiges Auskunftsrecht und kann der internen Revision Aufträge erteilen.

Der Präsident der Generaldirektion kann dem Präsidenten der Verwaltung Antrag für Aufträge an die interne Revision stellen.

- 4.5.3 Die Verwaltung erlässt einen für die Migros gültigen Verhaltenskodex und stellt eine Unternehmenskultur der Rechtskonformität sicher. Sie setzt eine von der operativen Führung unabhängige Compliance Organisation ein, welche Massnahmen trifft und Beratungs- bzw. -Prüfungsdienstleistungen erbringt, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung von für die Migros massgeblichen Regeln aller Art zu gewährleisten. Die Compliance Organisation erstattet dem Auditausschuss mindestens einmal vierteljährlich Bericht. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen informiert sie unverzüglich sowohl den Auditausschuss wie auch den Präsidenten der Verwaltung. Letzterer hat ein jederzeitiges Auskunftsrecht und kann der Compliance Organisation Aufträge erteilen.

4.6 Zeichnungsberechtigung

- 4.6.1 Für den MGB sind der Präsident und der Vizepräsident resp. die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie der Präsident der Generaldirektion kollektiv zeichnungsberechtigt. Den Mitgliedern der Generaldirektion sowie den weiteren zur Vertretung berechtigten Personen wird die Zeichnungsberechtigung von der Verwaltung auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion erteilt, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.
- 4.6.2 Der Erlass eines separaten Reglements über die Zeichnungsberechtigung bleibt vorbehalten.

4.7 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

- 4.7.1 Die Mitglieder der Verwaltung und der Generaldirektion sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen und die nicht öffentlich bekannt sind, während ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren und diese Tatsachen nicht zu verwenden oder zu verwerfen. Auch nach Beendigung des Amtes bleiben sie solange zur Geheimhaltung verpflichtet, wie die entsprechende Information geheim bleibt.
- 4.7.2 Geschäftsakten sowie sämtliche davon ausgestellten Kopien, unabhängig davon, wer sie erstellt hat und wo sie aufbewahrt werden, sind jederzeit vertraulich aufzubewahren und spätestens bei Amtsende bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vernichten oder zurückzugeben. Ausnahme bilden die Sitzungsprotokolle, welche aufgrund der gesetzlichen Verantwortlichkeit beim Mitglied verbleiben.
- 4.7.3 Entsprechende Pflichten zur Geheimhaltung und Aktenrückgabe sind vertraglich allen Mitarbeitenden und Beauftragten des MGB und seiner Tochtergesellschaften aufzuerlegen.

4.8 Rangfolge der Dokumente

- 4.8.1 Bei Widersprüchen zwischen den Statuten und diesem OrgR gehen die Statuten vor. Bei Widersprüchen zwischen diesem OrgR und einem Spezialreglement, insbesondere dem Geschäftsreglement der Generaldirektion oder den Richtlinien der Ausschüsse, geht das OrgR vor. Die Richtlinien der Ausschüsse gehen dem Geschäftsreglement der Generaldirektion vor. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Verwaltung über den Vorrang.

5 Inkrafttreten und Änderung

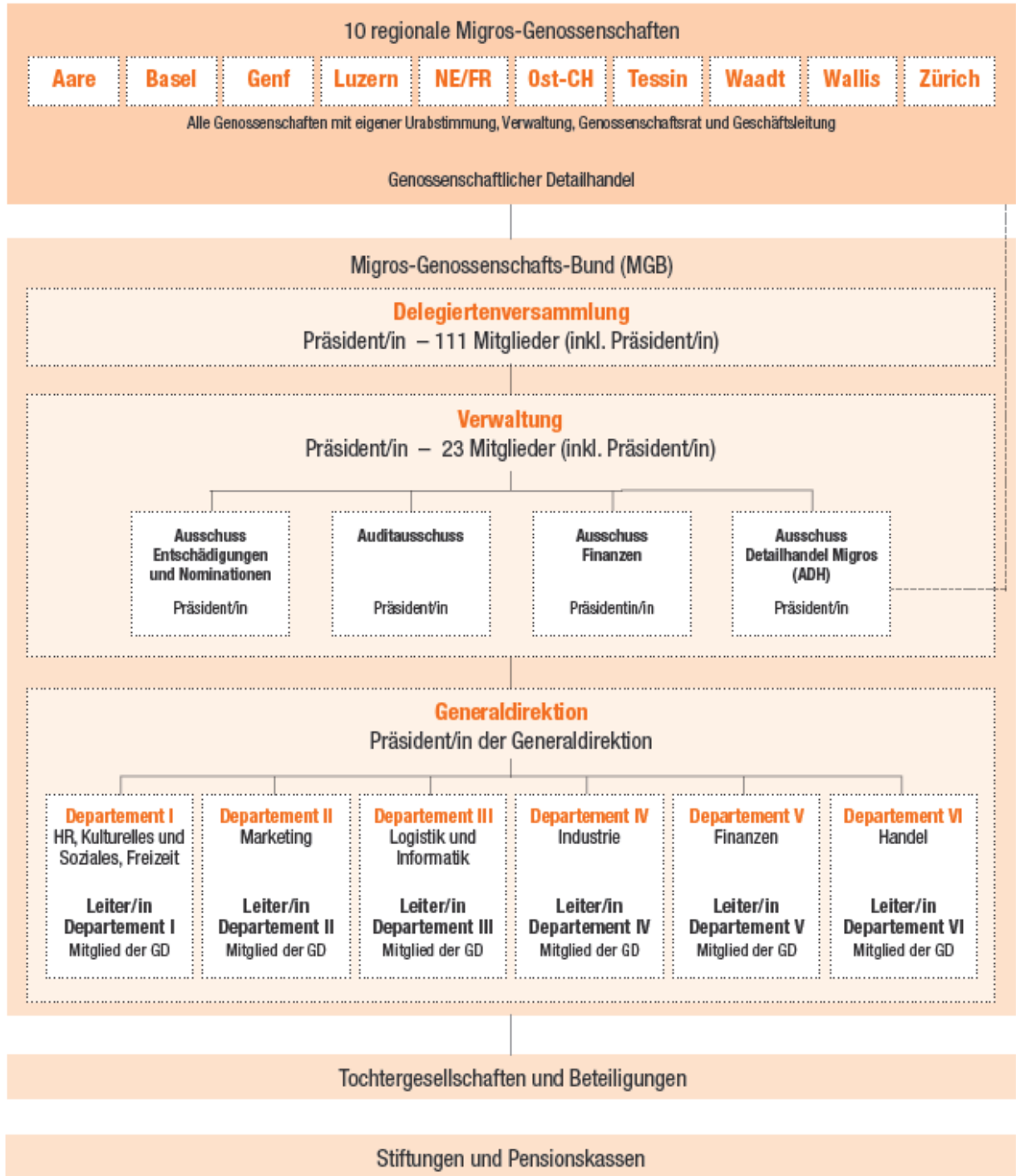
5.1 Inkrafttreten

- 5.1.1 Dieses OrgR wurde von der Verwaltung MGB in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2013 erlassen und tritt gemäss Genehmigungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 29. März 2014 per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente.

5.2 Änderung

- 5.2.1 Beschlüsse über die Änderung dieses OrgR einschliesslich seiner Anhänge sowie der Reglemente bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder der Verwaltung. Die Änderung des OrgR bedarf zudem der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Anhang A: Organisation der Migros



Anhang B: Kompetenzordnung

Der Verwaltung sind insbesondere folgende Aufgaben und Geschäfte vorbehalten:

1. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung des MGB und der Migros;
2. Bewilligung des Budgets des MGB, Kenntnisnahme von und Prüfung der Jahresrechnung sowie der Zwischenabschlüsse des MGB und der Migros; Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung des MGB zuhanden der Delegiertenversammlung;
3. Beschluss über wichtige Personal- und Sachentscheide im MGB, welche die Migros in finanzieller, statutarischer oder geschäftspolitischer Hinsicht massgeblich beeinflussen;
4. Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen im MGB und der Migros sowie der entsprechenden Berichterstattung;
5. Information der Delegiertenversammlung resp. des Büros über wichtige Traktanden, die den MGB betreffen, insbesondere wenn diese in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen, dies unter Beachtung der erforderlichen und notwendigen Geheimhaltungspflicht;
6. Beschluss über alle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden Anträge, Berichte und Reglemente;
7. Beschlussfassung über den Beitritt des MGB oder der Migros zu oder den Austritt aus anderen Verbänden, soweit die Mitgliedschaft in diesen Verbänden von strategischer Bedeutung ist;
8. Festsetzung von Limiten für Entscheide der Verwaltung betreffend Beteiligungen an Unternehmungen, die Gewährung von Finanzierungskrediten, Defizitübernahmen und Immobiliengeschäfte;
9. Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen strategischen Gebieten; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 24 lit. c und m Statuten;
10. Entscheid über Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Genossenschaften über die Abgrenzung ihrer Wirtschaftsgebiete;
11. Beschlüsse über Sanktionen gegen angeschlossene Genossenschaften wegen Verletzung ihrer statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen;
12. Genehmigung der Reglemente für die Personalvorsorge, soweit die Zustimmung des MGB erforderlich ist; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 24 lit. n der Statuten;
13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über dauernde oder grundsätzliche Gegenstände; hierzu bedarf es ausserdem eines Beschlusses der Delegiertenversammlung (Art. 24 lit. f Statuten);

14. Ausübung der dem MGB gemäss solchen Verträgen zustehenden Rechte, soweit sie betreffen:
 - die Festsetzung von Richtlinien über die Saläre und Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltung, Geschäftsleiter und Präsidenten der Genossenschaftsräte der angeschlossenen Genossenschaften;
 - die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Personen in leitender Stellung über das Pensionsalter hinaus;
 - Abweichungen von der Preisgleichheit zwischen den angeschlossenen Genossenschaften;
 - Erlass von Ausführungsbestimmungen zu solchen Verträgen;
15. Ernennung von Schiedsrichtern des MGB nach Art. 51 Statuten;
16. Stellung von Anträgen mit Wahlvorschlägen für die Verwaltung und für die Revisionsstelle nach Art. 24 lit. b Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung;
17. Beschlüsse über andere durch Gesetz oder die Statuten oder durch Vertrag ausdrücklich der Verwaltung vorbehaltenen Gegenstände.

Anhang C: Reglement betreffend Interessenkonflikte von externen Mitgliedern der Verwaltung

PRÄAMBEL

Nach Art. 3 Abs. 2 Statuten Migros-Genossenschafts-Bund («MGB») ist die Migros demokratisch organisiert und bekennt sich zu einer der Migros-Struktur entsprechenden Corporate Governance.

Zu einer guten Governance gehören die Vermeidung erkennbarer Interessenkonflikte, die Offenlegung von erkannten Konflikten und ein angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen.

Interessenkonflikte lassen sich in geschäftlichen Belangen nie ganz ausschliessen. Sie können aber vorausschauend minimiert werden und sie sind transparent zu machen. Eine Person, die sich in einem Konflikt befindet, soll sich so verhalten, dass die Interessen des MGB dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dieses Reglement erfasst die externen Mitglieder der Verwaltung des MGB, da diese in der Regel auch bei anderen Unternehmen und Organisationen als Mitarbeitende, Organe oder in beratender Funktion tätig sind, weshalb ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten besteht. Auch muss bei ihnen besonders darauf geachtet werden, dass auch schon der Anschein von Konflikten vermieden wird.

Den internen Mitgliedern der Verwaltung wird empfohlen, dieses Reglement bei aktuellen oder potentiellen Interessenkonflikten als Verhaltensrichtlinie zu beachten.

* * *

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 lit. b Statuten erlässt die Verwaltung mit Beschluss vom 6. Dezember 2013 das folgende Reglement, das für die externen Mitglieder der Verwaltung verbindlich ist und den internen Mitgliedern der Verwaltung als Verhaltensrichtlinie empfohlen wird.

1. Grundsätze und Definitionen

1.1 Ein Interessenkonflikt nach diesem Reglement liegt vor, wenn ein externes Mitglied der Verwaltung wesentliche persönliche, finanzielle oder andere Interessen hat, die mit den Interessen der Migros-Gruppe in Konflikt stehen könnten.

1.2 Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

1.2.1 aus einer wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Tätigkeit des externen Mitgliedes der Verwaltung, wobei insbesondere folgende Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt führen können:

- eine Konkurrenztaetigkeit;
- eine Tätigkeit als derzeitiger oder als möglicher künftiger Lieferant/Abnehmer oder anderweitiger Vertragspartner einer Rechtseinheit der Migros-Gruppe.
- nicht wirtschaftliche Tätigkeiten wie Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Funktion oder eines politischen Amtes in Gremien, welche Entscheidungen treffen, die für die Migros-Gruppe wesentlich sein können.

1.2.2 aus der Stellung als Organ, Mitarbeitender oder ständiger Berater eines Unternehmens, das eine Tätigkeit ausübt, die im Sinne von Ziff. 1.2.1 zu Konflikten führen kann, oder aus einer wesentlichen Beteiligung an einem solchen Unternehmen. Bei personenbezogenen Familienunternehmen und andere private Unternehmungen wird nach diesem Reglement eine Beteiligung von 20 %, bei kotierten und anderen volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen eine Beteiligung von 5 % als wesentlich erachtet. Als volkswirtschaftlich bedeutend sind Publikumsgesellschaften sowie Gesellschaften, bei denen zwei der drei in der nachfolgenden Klammer aufgeführten Grössen überschritten werden (Bilanzsumme 20 Mio., Umsatzerlös 40 Mio., Vollzeitstellen 250) oder Gesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, einzustufen;

1.2.3 dadurch, dass nahestehende Personen Organe, Mitarbeitende oder ständige Berater eines solchen Unternehmens bzw. daran beteiligt sind. (Als nahestehend gelten insb. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Nachkommen und Personen, die im gleichen Haushalt leben.)

1.3 Die externen Mitglieder der Verwaltung vermeiden nach Möglichkeit Interessenkonflikte und auch schon den Anschein von solchen.

- 1.4 Sind Interessenkonflikte unvermeidlich, dann legen externe Mitglieder der Verwaltung solche Konflikte offen (Ziff. 2.) und stellen sicher, dass sich diese nicht zum Nachteil der Migros-Gruppe auswirken (Ziff. 3.).

Externe Mitglieder der Verwaltung wahren in guten Treuen die Interessen der Migros-Gruppe an der Wahrnehmung von Opportunitäten (Ziff 4.).

2. Melde- und Offenlegungspflichten

2.1 Präventive Meldungen

2.1.1 Externe Kandidaten für ein Verwaltungsmandat legen bei Einreichen ihrer Kandidatur mögliche Interessenkonflikte offen und unterbreiten eine Liste ihrer Funktionen als Organpersonen, Mitarbeitende oder ständige Berater von Unternehmen, zu denen ein Konflikt bestehen könnte, sowie ihrer Beteiligungen an solchen Unternehmen und ihrer amtlichen oder ehrenamtlichen Funktionen und politischen Ämter (zweiteiliger Fragebogen gemäss Anhang).

2.1.2 Während der Amtszeit als externes Mitglied der Verwaltung melden sie unverzüglich:

- die Annahme einer Funktion oder den Erwerb einer Beteiligung im Sinne von Ziff 2.1.1;
- die Niederlegung einer Funktion bzw. die Veräusserung einer Beteiligung im Sinne von Ziff 2.1.1.

2.2 Ad-hoc-Meldungen

Unabhängig davon, ob eine präventive Meldung erstattet worden ist, melden externe Mitglieder der Verwaltung unverzüglich jede neu entstehende Konfliktsituation. (Solche Situationen können etwa entstehen durch die Aufnahme einer konkurrenzierenden Tätigkeit durch ein Unternehmen im Sinne von Ziff. 1.2.2 oder durch die Aufnahme von Verhandlungen oder Geschäftsbeziehungen durch ein solches Unternehmen mit einer Rechtseinheit der Migros-Gruppe).

2.3 Periodische Bestätigung

Vor Ende des Geschäftsjahres bestätigen bzw. aktualisieren die externen Mitglieder der Verwaltung die Vollständigkeit ihrer Meldungen mittels Ausfüllen des zweiteiligen Fragebogens (Anhang).

2.4 Meldungen betreffend nahestehende Personen

Die externen Mitglieder der Verwaltung melden über die in Ziff. 2.3. erwähnten Fragebögen auch entsprechende Funktionen oder Beteiligungen von nahestehenden Personen, soweit ihnen die entsprechenden Sachverhalte bekannt sind.

2.5 Form der Meldung

Die Meldung gemäss der vorstehenden Ziffern 2.1 – 2.4 erfolgt schriftlich an das Generalsekretariat.

Auf Verlangen wird die Meldung vertraulich behandelt. Sie wird dann nur dem Präsidenten der Verwaltung offengelegt.

Soweit sinnvoll und soweit nicht Vertraulichkeit verlangt wurde, informiert der Präsident der Verwaltung die Verwaltung.

3. **Verhaltenspflichten bei Interessenkonflikten**

Tritt ein Interessenkonflikt ein, dann gelten folgende Verhaltenspflichten:

3.1 Ausstandspflicht

Das externe Mitglied der Verwaltung, das sich in einem Interessenkonflikt befindet, tritt in den Ausstand. Es ist bei den Verhandlungen nicht anwesend und gilt bei den Beschlüssen als nicht vertreten.

Verhandlungen und Beschlussfassung werden in solchen Fällen nicht nur gegenüber Dritten geheim gehalten, sondern auch gegenüber dem externen Mitglied der Verwaltung vertraulich behandelt. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes der Verwaltung geheim. In solchen Fällen beschränkt sich die Protokollierung auf das Ergebnis des Beschlusses.

Das externe Mitglied der Verwaltung ist aber berechtigt oder kann durch den Präsidenten angehalten werden, in einem kurzen Votum seinen Standpunkt darzulegen. Es hat zudem für Fragen zur Verfügung zu stehen.

3.2 Vorgehensalternativen

Der Präsident der Verwaltung kann ein anderes Vorgehen vorsehen, falls dies im Interesse des MGB liegt.

4. Behandlung von Opportunitäten und Geschäftsideen

Erhält ein externes Mitglied der Verwaltung Kenntnis von einer Opportunität (Geschäftschance) oder entwickelt es eine Geschäftsidee, die sowohl für den MGB wie auch für ein anderes Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist, von Interesse ist oder sein könnte, dann gelten folgende Regeln:

- 4.1 Eine Geschäftschance wird dort zugeordnet, wo sie zuerst angefallen ist. (Erfolgt etwa die Kontaktaufnahme durch einen Dritten gegenüber dem externen Mitglied der Verwaltung mit Bezug auf seine Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung des MGB, dann ist die Geschäftschance dem MGB zuzuordnen.) Prüft der MGB aus eigenem Antrieb eine Geschäftschance oder wird eine solche in einem Gremium des MGB mit Wissen des externen Mitgliedes der Verwaltung diskutiert, gilt dasselbe.
- 4.2 Hat das externe Mitglied der Verwaltung eine Geschäftsidee selbst entwickelt, dann entscheidet es in guten Treuen, welchem Unternehmen diese zukommen soll. Im Zweifel gibt es demjenigen Unternehmen den Vorrang, zu welchem es die nähere Beziehung hat.
- 4.3 Wurde eine Geschäftschance vorgebracht oder eine Idee entwickelt, ohne dass sich über eine Zuordnung entscheiden lässt (z.B. weil ein Dritter das externe Mitglied der Verwaltung kontaktiert hat, ohne zu erklären, in welcher Funktion dieses angesprochen wird), dann trifft das externe Mitglied der Verwaltung eine faire Lösung. Diese kann etwa darin bestehen,
 - dass es die Chance/Idee beiden Unternehmen offenlegt,
 - dass es sie keinem der beiden Unternehmen offenlegt,
 - dass es den Dritten anweist, über die Zuweisung zu entscheiden.

5. Ausnutzen von privilegierten Informationen

Mitglieder der Verwaltung dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihres Verwaltungsmandates erfahren und die nicht öffentlich sind, nicht zur Erlangung eines persönlichen Vorteils und/oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen. Eine Weitergabe solcher Informationen ist in jedem Fall untersagt und zwar unabhängig davon, ob dies zu einem persönlichen Vorteil des Mitgliedes der Verwaltung und/oder zu einem Nachteil für das Unternehmen führen könnte.

Der Missbrauch von vertraulichen Informationen oder deren Weitergabe kann - soweit es sich um Informationen handelt, die ein börsenkotiertes Unternehmen betreffen - ausserdem nach Art. 40 BEHG (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel) strafbar sein.

6. Überprüfung durch Dritte

Die Einhaltung dieses Reglements kann jederzeit durch interne Stellen sowie Dritte, beispielsweise Revisionsgesellschaften, überprüft werden.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2013 erlassen und bildet Anhang C des in der gleichen Sitzung erlassenen Organisationsreglements.

Beschlüsse über die Änderung dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses einer qualifizierten Mehrheit (mindestens zwei Drittel) aller Mitglieder der Verwaltung.

Anhang

Zweiteiliger Fragebogen gemäss Ziff. 2 („Schlüsselpersonen“ gemäss IFRS und Zusatzfragebogen betreffend Interessenkonflikte von externen Mitgliedern der Verwaltung)